

# Satzung

## des Bezirksverein für Bienenzucht Leonberg e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der 1889 gegründete Verein führt den Namen **Bezirksverein für Bienenzucht Leonberg e.V.**
- b. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: BV Leonberg
- c. Der Verein wurde am 05.12.1923 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- d. Die Vereinsfarben sind grün, gelb und schwarz. Der Verein führt das folgende Logo:



- e. Sitz des Vereins ist Leonberg.
- f. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- a. Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Verbreitung der Bienenhaltung und der Bienenzucht, damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung der Tierzucht und die Förderung der Volksbildung. Ebenso die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen von bestäubenden Insekten insbesondere der Honigbiene.
- b. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienenzucht, sowie über Fragen zu Bienenprodukten durch Abhalten von Versammlungen und Kursen
  - Durch die Bienenhaltung tragen die Mitglieder dazu bei, dass die lebenswichtige Bestäubung der Pflanzenwelt gewährleistet wird.
  - Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei und der Bienenzucht für den Natur- und Landschaftsschutz.
  - Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei Jugendlichen und Erwachsenen, soll das Verständnis für die Imkerei als wichtigen Teil zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlage wecken
  - Ziele werden im Einklang mit dem Natur- und Landschaftsschutz verfolgt
  - Einsatz für die Förderung artenreicher Bienenweide
  - Durch qualifizierte Zuchtarbeit fördert der Verein die Haltung von sanftmütigen und gesunden Bienenvölkern
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Verbandszugehörigkeit

- a. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V., dieser ist wiederum Mitglied im Deutscher Imkerbund e.V.
- b. Über die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen befindet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt, insbesondere Imker. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitglieds. Ferner hat der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zu allen Handlungen zu erklären, die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallen, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts durch das minderjährige Mitglied.
- b. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand i. S. d. §26 BGB abschließend.
- c. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- d. Eine Mitgliedschaft im Verein kann nicht erworben werden,
  - wenn die Person aus einem anderen Imker-Verein zuvor ausgeschlossen wurde.
  - Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen.
- e. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- f. Die Aufnahme des Mitgliedes wird mit der Übergabe der Mitgliedsbeitrags-Rechnung vollzogen.
- g. Übertretenden Mitgliedern anderer Imkervereinen wird auf Nachweis die frühere Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.
- h. Mitglieder des Vereins sind:
  - die aktiven Mitglieder, mit Bienenhaltung,
  - die fördernden oder passiven Mitglieder, ohne Bienenhaltung
  - die Ehrenmitglieder,  
Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht für den Bezirksverein für Bienenzucht Leonberg e.V. befreit. Beitrag an den Landesverband Württembergischer Imker, den Deutschen Imkerbund und die Versicherungsbeiträge sind weiterhin zu entrichten.
- i. Mitglieder im Alter von 12. bis zum 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs wird das bisherige Jugendmitglied automatisch ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied.
- j. Mitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte des Vereins sind, haben in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sowie solche, die die Wahl-, Abwahl oder die Entlastung des Gesamtvorstandes zum Gegenstand haben, kein Stimmrecht.
- k. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einer ihm nahestehender Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft.
- l. Wenn über den Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins**

- a. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.
- b. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit aktiv zu unterstützen.
- c. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Mitwirkung bei behördlichen Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Bekämpfung von Bienenseuchen.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- e. Die aktuellen Völkerzahlen sind bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres an den Kassier zu melden.
- f. Die Rechte des Einzelnen Mitgliedes sind nicht übertragbar.
- g. Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von 6 Monaten nach entstehen bei dem Vorstand i. S. d. §26 BGB anzumelden. Soweit steuerliche Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- a. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
- b. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
  - Dem Vereinsbeitrag
  - Den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und dem Deutschen Imkerbund
  - Der Versicherungsbeiträge
  - Dem Beitrag der Tierseuchenkasse
- c. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag an den Verein, an den Landesverband und an den DIB zu zahlen.
- d. Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den 3-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen. Jugendliche Mitglieder sind von der Erhebung einer Umlage ausgeschlossen.
- e. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand i. S. d. §26 BGB des Vereins mitzuteilen.
- f. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschriften-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden spätestens zum 01.03. des Geschäftsjahres eingezogen. Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, haben eine Aufschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- g. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
- h. Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten.
- i. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt aus dem Verein
  - Tod des Mitgliedes
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Im Fall der Mitgliedschaft einer juristischen Person durch Liquidation (Auflösung).
- b. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand i. S. d. §26 BGB mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, spätestens am 1. Oktober des laufenden Jahres, schriftlich gekündigt werden.
- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen ab Zustellung Widerspruch erheben. Wird die Anordnung des Ausschlusses nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Das Ergebnis ist dem betroffenen Mitglied bekanntzumachen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
- d. Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Gesamtvorstands, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- e. Die Streichung von der Mitgliederliste kann, durch Beschluss des Gesamtvorstands, auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- f. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.
- g. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
- h. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- i. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein muss das Mitglied die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände innerhalb von 2 Wochen an den Verein herausgeben.

## **§ 8 Ehrungen**

- a. Mitglieder mit einer langjährigen Mitgliedschaft werden durch den Vorstand i. S. d. §26 BGB geehrt. Näheres regelt die Ehrenordnung, welche durch den Gesamtvorstand beschlossen wird.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand i. S. d. §26 BGB
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand i. S. d. §26 BGB**

- a. Der Vorstand des Vereins i. S. d. §26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassierer
- b. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- c. Wählbar sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins, welche mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins sind.
- d. Verwandte bis zum 2. Verwandtschaftsgrad sowie Ehegatten oder Lebenspartner können nicht gemeinsam ein Vorstandsamt bekleiden.
- e. Das Vorstandsamt endet automatisch mit dem Verlust der Wählbarkeit.
- f. Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Gesamtvorstand**

- a. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem Vorstand des Vereins i. S. d. §26 BGB
  - dem Schriftführer
  - und bis zu 10, jedoch mindestens 3 Beisitzer
- b. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- c. Bewerber um ein Vorstandsamt müssen ihre Kandidatur bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand i. S. d. §26 BGB eingereicht haben.
- d. Arbeitnehmer des Vereins, sowie Personen in entsprechenden Positionen mit einer finanziellen Abhängigkeit sind grundsätzlich für den Gesamtvorstand nicht wählbar.
- e. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zu ihrer Abberufung oder einer Neuwahl im Amt.
- f. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes erklären.
- g. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Gesamtvorstandes im Einzelfall von der Anwendung des § 181 BGB (sog. „Insichgeschäfte“) befreien.
- h. Der Gesamtvorstand ist berechtigt zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen zu bilden und einzelne Vereinsmitglieder zusätzlich berufen, die seiner Aufsicht unterstehen. Nach dem Erfüllen der Aufgabe kann eine sofortige Abberufung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
- i. Sofern der Gesamtvorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Gesamtvorstandes eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
- j. Vereinsämter, die Vorstandschaft eingeschlossen, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen
- k. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Geschäftsführung des Gesamtvorstandes**

- a. Der Gesamtvorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- b. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Tätigkeitsberichts,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder
  - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Ehrenordnung und die Datenschutzordnung
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Gewichtige Vorhaben die erheblichen finanziellen Auswirkungen haben, sind dem Gesamtvorstand zur Beratung vorzulegen. Lehnt der Gesamtvorstand mehrheitlich einen Vorschlag ab, kann dieser die Sache zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorlegen.

## **§ 13 Sitzung und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes**

- a. Die Sitzungen des Gesamtvorstand sollten mindestens halbjährlich stattfinden.
- b. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende schriftlich oder per E-Mail ein.
- c. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn ein Drittel der Gesamtvorstandmitglieder es verlangen.
- d. Die Sitzung des Gesamtvorstandes kann virtuell, in Präsenzform oder hybrid stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
- e. Zu der Sitzung des Gesamtvorstandes ist grundsätzlich mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. In **dringenden** Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- f. Mit der Einladung zu der Sitzung legt der Vorsitzende die Tagesordnung fest. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- g. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied des Gesamtvorstandes widerspricht.
- h. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
- i. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

## **§ 14 Bestellung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer**

- a. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Versammlungsordnung.
- b. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- c. Scheiden der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer, ein Beisitzer oder ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus wird ein Ersatz-Vereinsmitglied durch die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes für die restliche Amtszeit bestellt. Im Falle, dass für voraussichtlich länger als sechs Monate das Amt nicht wahrgenommen werden kann, ist der Vorstand i. S. d. §26 BGB berechtigt, für diese Zeit eine andere Person mit dem Amt zu betrauen. Beides ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## **§ 15 Haftung des Gesamtvorstandes**

- a. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Gesamtvorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
- b. Sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

## § 16 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, für Mitglieder ohne Angabe der E-Mail-Adresse durch schriftliche Einladung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. Anschrift des Mitglieds.
- b. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse bzw. die Anschrift genutzt wird, welche das Mitglied zuletzt dem Verein bekanntgegeben hat.
- c. Der Gesamtvorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, als sog. Hybridversammlung oder virtuelle Versammlung durchgeführt wird. Im Falle der Präsenzversammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung, sogenannte Hybridversammlung, ist möglich. Bei einer Hybridversammlung wird den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, an der Präsenzversammlung virtuell teilzunehmen. Die weiteren Einzelheiten werden in der Versammlungsordnung geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu beschließen ist.
- d. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand, eine Benachrichtigung über die Entscheidung des Gesamtvorstandes an die Mitglieder erfolgt nicht. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Gesamtvorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt **nicht** für die folgenden Anträge: Satzungsänderung, Abberufung des Gesamtvorstandes, Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder oder die Auflösung des Vereines.
- e. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
- f. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes i. S. d. §26 geleitet.
- g. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Bestellung und Abberufung des Vorstandes i. S. d. §26, des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes i. S. d. §26
  - Entlastung des Vorstandes i. S. d. §26
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge der Mitglieder
  - Entscheidung über Widerspruch eines Ausschluss-Beschlusses des Gesamtvorstandes
- h. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- i. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- j. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Abstimmungen werden bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Abstimmungen während einer virtuellen Mitgliederversammlung werden offen durch die Funktion „Hand heben“ vorgenommen.
- k. Besteht keine andere Möglichkeit der Beschlussfassung, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Bei der Mitteilung des Beschlussgegenstände ist durch den 1. Vorsitzenden darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur innerhalb einer durch den 1. Vorsitzenden vorgegebenen Frist erfolgen kann. Entscheidend ist der Zugang bei dem Verein. Diese Stimmabgabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt

haben und der Beschluss die nach der Satzung erforderlichen Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung erfolgt öffentlich zu einem zuvor bekanntgegebenen Termin. Das Ergebnis ist in geeigneter Form den Mitgliedern mitzuteilen.

- l. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Versammlungsordnung.
- m. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Einzelheiten zu der Protokollführung ergeben sich aus der Versammlungsordnung.

### **§ 17 Änderung der Satzung oder des Zwecks**

- a. Anträge auf Änderung der Satzung können nur durch den Gesamtvorstand eingebracht werden. Anträge, welche durch die Mitglieder eingebracht werden, können zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mind. 10% der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- b. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden, dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister erforderlich werden, kann der Vorstand i. S. d. §26 vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zugeben.
- c. Die Satzung und/oder der Vereinszweck kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert werden.

### **§ 18 Ordnungen**

- a. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Versammlungsordnung, und eine Datenschutzordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, der Ehrenordnung und der Datenschutzordnung ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.
- b. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen kann sich der Verein weitere Ordnungen geben. Diese sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.
- c. Alle Ordnungen sind **nicht** Bestandteil der Satzung.

### **§ 19 Kassenprüfer**

- a. Die Mitglieder bestellen für die Dauer von 4 Jahre zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Es darf kein Mitglied des Gesamtvorstandes mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden. Gleiches gilt für Personen, welche mit Gesamtvorstandsmitgliedern verwandt oder verschwägert sind, sowie deren Lebenspartner.
- c. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes i. S. d. §26 in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand i. S. d. §26 zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeits-Prüfung wird nicht vorgenommen.
- d. Sie haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und darüber dem Vorstand i. S. d. §26 einen Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer und der Vorstand i. S. d. §26 haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

### **§ 20 Datenschutz** (gemäß DS-GVO in der jeweiligen gültigen Fassung)

- a. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kommunikationsdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankdaten für den Bankeinzug sowie vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Völkerzahl und Funktion im Verein). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
- b. Der Bezirksverein für Bienenzucht Leonberg e.V. ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V. als Dachverband. Aufgrund der gemeinsamen Mitgliederverwaltung hat auch der Landesverband Württembergischer Imker e.V. Zugriff auf die gespeicherten Daten. Der Dachverband benötigt diese Daten auch für den Abschluss der Gruppenversicherungsverträge. Die Weitergabe der Daten an die Tierseuchenkasse ist dem Landesverband nur im Schadensfall erlaubt. Der Deutsche Imkerbund erhält nur die für die Vergabe von Gewährstreifen für das Imker-Honigglas notwendige Daten. Weitere Weitergaben der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.
- c. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch den Gesamtvorstand erlassen wird.

## **§ 21 Vereinskommunikation**

- a. Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter [www.imkerverein-leonberg.de](http://www.imkerverein-leonberg.de).
- b. Die Kommunikation im Verein erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderungen den Verein mitzuteilen.

## **§ 22 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke**

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Württ. Imker e.V., hilfsweise dem Deutschen Imkerbund e.V. Bestehen diese beiden Organisationen oder deren Rechtsnachfolger nicht mehr, so soll die oberste landwirtschaftliche Behörde, die für den Sitz des Vereins zuständig ist, Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer bienenzuchtfördernden Gemeinschaft treffen. Das Vereinsvermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- c. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- d. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 23 Schlussbestimmung**

- a. Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ???.???.???? beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 6. August 1955 ist dadurch aufgehoben.
- b. Die in der Satzung verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen für Personen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für alle Geschlechter.

Am ???.???.???? eingetragen in das Vereinsregister